

Aus der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2023

1. Bauanträge

Baugesuche

- a) Nutzungsänderung Umnutzung Teil der Garage zu Küche und Abstellraum und Erstellung eines Schuppens, Galgenweg 19, 89610 Oberdischingen

Der Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO ist am 13.04.2023 (Tekturpläne am 24.05.2023) bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Ortsbebauung ohne Bebauungsplan. Baulasten sind nicht vorhanden.

Es soll die bereits vorhandene Teilnutzung der bisherigen Garage in eine Küche und die Errichtung eines Schuppens genehmigt werden.

Für die Umnutzung der Garage wird eine Befreiung benötigt.

Von Verwaltungsseite bestehen nach Art und Maß der baulichen Nutzung keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Der beantragten Befreiung kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird einstimmig erteilt. Der beantragten Befreiung (Umnutzung Garage zu Küche) wird zugestimmt.

2. Kommunale Kindertageseinrichtungen

Hier: Festlegung der Betriebsform für die eingruppige Übergangslösung

In den vergangenen Gemeinderatssitzungen wurde die Vergabe der Leistungsphase 3 für die viergruppige kommunale Kindertageseinrichtung, die Beauftragung der Leistungsphase 3 für den Außenspielbereich sowie das Einvernehmen für die Nutzungsänderung im Grundschulgebäude für die Übergangsguppe beschlossen.

Da die Inbetriebnahme der Übergangsguppe zeitlich absehbar ist, sollte nun auch die zugrundeliegende Betriebsform beschlossen werden zumal diese Regelungen teilweise in die Arbeitsverträge aufgenommen werden müssen. Aufgrund des Zustands, dass zukünftig zwei Trägerschaften in Oberdischingen bestehen werden, wäre eine einheitliche Form für die Eltern wünschenswert.

Aus diesem Grund basiert der folgende Verwaltungsvorschlag auf den Daten der kath. Einrichtung.

Öffnungszeiten

Die Mindestöffnungszeit einer Kindertageseinrichtung beträgt 15 Stunden in der Woche (§ 1 Abs. 3 KiTaVO). Aufgrund dessen, dass die Übergangsgruppe im bestehenden Grundschulgebäude eingebaut wird, wäre eine Öffnungszeit analog der verlässlichen Grundschule sinnvoll: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an fünf Tagen in der Woche.

Schließtage

Insbesondere die Schließtage sowie die Zeiten außerhalb der Betreuung haben Auswirkungen auf den Personalschlüssel.

Der kath. Kindertageseinrichtung St. Martin stehen zwischen 22 und 28 Schließtage zur Verfügung. In diesem Rahmen kann die Leitung – nach Rücksprache mit dem Team – selbst entscheiden.

Je mehr Schließtage vorliegen, desto weniger können die Mitarbeiter ihren Urlaub individuell planen. Der Mindestpersonalbedarf ist hierbei jedoch geringer. Die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) für Baden-Württemberg geht von 26 Schließtagen aus.

Im Kalenderjahr 2023 hat die kath. Kindertageseinrichtung 28,5 Schließtage eingeplant. Hiervon sind 25 Schließtage gleichzeitig auch Urlaubspflicht.

Urlaubstage

Das Arbeitsverhältnis des Betreuungspersonals in den kommunalen Einrichtungen von Oberdischingen soll auf Grundlage des TVöD erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Vollzeitbeschäftigung 39,0 Stunden pro Woche entspricht und einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Jahr ableitet. Die Erfahrungsstufen, Sonderzahlungen und die Entgelttabelle erfolgen auf Grundlage des TVöD-SuE.

Aufgrund der Tarifverhandlungen 2022 werden jeder Betreuungskraft zusätzlich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch zwei Regenerationstage sowie eine SuE-Zulage i.H.v. 130,00 Euro pro Monat zugesprochen. Diese SuE-Zulage kann auf Antrag zu einem Teil in Freizeit umgewandelt werden (maximal 2 Arbeitstage pro Kalenderjahr).

Leitungsfreistellung

Die gesetzliche Leitungsfreistellung ist in § 1 IV KiTaVO geregelt und beträgt mindestens 6 Stunden pro Woche. In dieser Zeit sollen pädagogische Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. Hierzu zählen z.B.:

- die Konzeptionsentwicklung,
- die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung,
- die Teamentwicklung,
- Fortbildungsplan,
- Interaktionsweiterentwicklung mit Kindern und deren Familie.

Personal

Da immer mindestens zwei Fachkräfte in einer Gruppe anwesend sein müssen, benötigt die Übergangsgruppe eine Leitung, mindestens zwei Teilzeit-Fachkräfte und evtl. einen FSJler bzw. PIA (§ 1 Abs. 2 S. 4 KiTaVO). Um die Öffnungszeiten und Urlaubs- und Krankheitsvertretungen abdecken zu können, sollten die Erzieherinnen mit einem Umfang von mindestens 65% eingestellt werden.

Verfügungszeit

Die gesetzliche Vorgabe der Verfügungszeit umfasst mindestens 10 Stunden pro Woche und pro Gruppe. Der Landesverband für kath. Kindertagesstätten e.V. empfiehlt eine Verfügungszeit von ca. 25% pro Person. Bei einer eingruppierten Einrichtung ist diese Empfehlung jedoch nicht umsetzbar. Die Verfügungszeit darf bei der Leitung nicht mit der Leitungsfreistellung verrechnet werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Aufgrund der oben ausgeführten Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten schlägt die Verwaltung folgende Betriebsform für die eingruppierte Übergangslösung vor:

Öffnungszeiten:	VÖ ohne Essen, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Montag bis Freitag
Schließtage:	28 Tage, hiervon 25 Tage mit Urlaubspflicht, Schließzeiten in den Ferien sollen an die kath. Einrichtung angepasst werden
Urlaubstage:	TVöD-SuE findet Anwendung.
Leitungsfreistellung:	Die gesetzliche Leitungsfreistellung nach § 1 IV KiTaVO findet Anwendung.
Personal:	Leitung: 100%, - 15,4% Leitungsfreistellung (6h) - 69,6% am Kind (27,15h) - 15% Verfügungszeit (5,85h) Erzieherin 1: 75% (29,25h) - 80% davon am Kind (23,4h) - 20% davon Verfügungszeit (5,85h) Erzieherin 2: 60% (23,4h) - 80% davon am Kind (18,72h) - 20% davon Verfügungszeit (4,68h)
Verfügungszeit:	Leitung 15% (5,85h), Erzieherinnen 20% (5,85h + 4,68h) insgesamt 16,38h

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Betriebsform wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

3. Katholische Kindertageseinrichtung

Hier: Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Die Elternbeiträge für den Kindergarten St. Martin entsprechen den Richtsätzen, die von Vertretern des Städte- und Gemeindetages, den Kirchenleitungen und Fachverbänden in Baden-Württemberg festgelegt wurden.

Nun sind für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 die neuen Empfehlungen veröffentlicht worden: die Erhöhung beträgt pauschal 8,5 Prozent.

Die bisherigen Grundsätze bleiben erhalten, so dass die Beiträge entsprechend der bisherigen Vorgehensweise angepasst werden können.

Gemäß Kindergartenvertrag muss die Gemeinde dem Beschluss des Kirchengemeinderates zustimmen. Beschließt die Gemeinde geringere als die empfohlenen Sätze, so müsste die Gemeinde den sich daraus ergebenden Einnahmefall in voller Höhe tragen.

Der Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.05.2023 bereits der beigefügten Erhöhung der Richtsätze zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem von der Kirchengemeinde Oberdischingen gefassten Beschluss zu, die Elternbeiträge weiterhin gemäß den Empfehlungen der Vertreter des Städte- und Gemeindetages, den Kirchenleitungen sowie den Fachverbänden in Baden-Württemberg zu erheben. Die Anpassung erfolgt im Sinne der bisherigen Vorgehensweise in den jeweiligen Betreuungsformen. Die Erhöhung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

4. Kreditangelegenheiten Eigenbetrieb Wasserversorgung

Hier: Rückzahlung des inneren Darlehens an den Gemeindehaushalt

Im Zuge der Ausgliederung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus dem Gemeindehaushalt in Eigenbetriebe gewährte die Gemeinde Oberdischingen mit Beschluss vom 17.12.2001 dem Eigenbetrieb Wasserversorgung ein sogenanntes inneres Darlehen (Trägerdarlehen) in Höhe von umgerechnet 246.493 Euro. Das Darlehen diente der Eigenkapitalausstattung und wurde tilgungsfrei gewährt, eine marktübliche Verzinsung erfolgte jedoch ab 01.01.2002. Im Jahr 2007 wurde das innere Darlehen bis auf einen Betrag von 186.811,20 Euro getilgt. 2008 wurde das Darlehen um 100.000 Euro aufgestockt. Seit diesem Zeitpunkt betrug der Darlehensstand 286.811,20 Euro.

Im Prüfbericht des Kommunal- und Prüfungsdienstes des Landratsamt Alb-Donau-Kreis vom 28.09.2018 wurde angemerkt, dass die inneren Darlehen zukünftig getilgt werden müssen. Dieser Vorgabe wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2018 Rechnung getragen. Die Tilgungen werden seit dem 01.01.2019 vollzogen.

Zum 31.12.2018 sowie zum 31.12.2022 erfolgte jeweils eine Sondertilgung in Höhe von 30.000 bzw. 200.000 Euro zugunsten der Erhöhung des Stammkapitals.

Das Darlehen der Wasserversorgung hat aktuell noch einen Stand von ca. 31.000 Euro.

Im Gemeindehaushalt stehen in den nächsten Jahren aufgrund des Neubaus des kommunalen Kindergartens immense Investitionen an, die nur mit erheblichen Kreditaufnahmen finanziert werden können. In Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis sind zunächst die inneren Darlehen der Eigenbetriebe an den Gemeindehaushalt zurückzubezahlen bevor hier neue Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden dürfen.

Die Rückabwicklung des inneren Darlehens der Abwasserbeseitigung ist mittlerweile abgeschlossen. Dieser Vorgang soll nun auch bei der Wasserversorgung entsprechend umgesetzt werden. Entgegen der Situation bei der Abwasserbeseitigung ist bei der Wasserversorgung jedoch keine Kreditaufnahme erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig, das innere Darlehen des Eigenbetriebs Wasserversorgung an den Gemeindehaushalt zurückzubezahlen.

5. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

5.1 Gratulation zum Aufstieg des SVO

Bürgermeister Nägele gratuliert dem SVO zum wohlverdienten Aufstieg in die Bezirksliga.

5.2 Kommunale Kindertageseinrichtungen: Übergangsguppe

Stv. Gemeindegämmerin Scheible berichtet über eine Bekanntgabe aus der nicht-öffentlichen Sitzung. Bei der Übergangsguppe bedarf es zur Inbetriebnahme Anfang 2024 keiner erneuten Anmeldung. Die ältesten 25 Kinder (Ü-3) auf der kath. Wartelisten werden automatisch ein Platz-Angebot in der Übergangsguppe erhalten. Im neuen Kindergartenjahr 2024/2025 wird es dann ein einheitliches Verfahren mit gemeinsamen Aufnahmekriterien für die Übergangsguppe und den kath. Kindergarten St. Martin geben.

5.3 Kommunale Kindertageseinrichtungen: Geplanter viergruppiger Neubau

Gemeindegämmerin Amann informiert, dass der Förderantrag SIQ-Programm im Rahmen des Landessanierungsprogramms in Höhe von ca. 1.000.000 Euro am 15.06.2023 eingereicht wurde.

5.4 Hardwarewechsel im Rathaus

Bürgermeister Nägele gibt bekannt, dass der Hardwarewechsel im Rathaus vom 28.06. bis einschließlich 30.06.2023 geplant ist. An diesen Tagen ist das Rathaus, der Bauhof, die Feuerwehr sowie Teile der Schule per Mail nicht erreichbar. (Anmerkung: Der Umstellungstermin musste verschoben werden, da nicht alle Hardware-Komponenten rechtzeitig geliefert werden konnten. Neuer Termin ist vom 19.-21.07.2023 eingeplant.)

5.5 Europawahl und Kommunalwahl 2024

Hauptamtsleiterin Scheible gibt bekannt, dass die Europawahl am 09.06.2024 stattfinden wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Tag auch die Kommunalwahl stattfinden wird.

5.6 Praktikanten

Stv. Gemeindegämmerin Scheible informiert, dass die Gemeinde Oberdischingen ab 17.07.2023 wieder einen Praktikanten willkommen heißen darf. Frau Carolin Abele wird im Bereich Finanzen die Verwaltung unterstützen.

5.7 Neuer Standort für den Briefkasten im Galgenweg

Hauptamtsleiterin Scheible gibt bekannt, dass der Briefkasten im Galgenweg aufgrund der Sichtbeeinträchtigung im Verkehr versetzt wurde. Neuer Standort ist nun eine Grünfläche am Ende des Galgenweges in Richtung des Baugebietes Oberdischingen Nord.

5.8 Anfragen aus dem Gemeinderat:

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Verkehrsspiegel an der Ecke Ringinger Str./Höllgasse freigeschnitten werden muss, um die Sichtbehinderung zu beheben. Dies ist bereits vor dem Sitzungstermin vom Bauhof erledigt worden.

Ein Rat erkundigt sich über den Ausführungstermin zur Sanierung der Lampengasse. Dies wird lt. Verwaltung voraussichtlich Ende Juli durchgeführt werden.